

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 13. December 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 22. Sept. 1886, R. G. Bl. Nr. 145, betr. die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge. — 2. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 3. Statthaltereikundmachung v. 17. Sept. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 50, betr. die Verpflegsggebühren im Irrenhause in Sebenico. — 4. Statthaltereikundmachung v. 7. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 51, betr. die Bestellung von Dampfessel-Prüfungskommissären für die pol. Bezirke Seckshaus, Fernalß, Bruck a. d. Leitha, Krems u. Zwettl. — 5. Statthaltereiverordnung v. 16. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 52, betr. die Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Erkrankungsfällen. — 6. Statthaltereiverordnung v. 27. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 53, betr. das Verbot des Verkehrs mit bestimmten Gegenständen und mit Hadern aus Choleraegegenden. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereipräsidial-Erlässe betr. die Personalveränderungen bei den fremdländischen Consularämtern. — 9. Polizeidirections-Note v. 10. Oct. 1885, Z. 4968, betr. das Verbot der Verwendung costümierter Frauenpersonen in Schanklocalen. — 10. Statthaltereierlaß v. 13. Oct. 1885, Z. 49.400, betr. das Hilfspersonal der Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler. — 11. Statthaltereierlaß v. 11. Apr. 1886, Z. 17.619, betr. die Veräußerung sequestrirten Viehes im Sinne des Thierseuchengesetzes. — 12. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 14. Mai 1886, Z. 17.227, betr. die Frage der Steuerpflichtigkeit der von Concertgebern od. Vereinen veranstalteten Productionen. — 13. Statthaltereierlaß v. 4. Aug. 1886, Z. 38.961, betr. die Lehrzeit in den einer Genossenschaft angehörigen Fabriksunternehmungen. — 14. Statthaltereierlaß vom 12. Sept. 1886, Z. 44.097, betr. die Zulässigkeit der Wahl eines Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung. — 15. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 20. Sept. 1886, Z. 39.110, betr. die Besteuerung des Colportagebuchhandels. — 16. Statthaltereierlaß v. 27. Sept. 1886, Z. 47.124, betr. die Zulassung auswärtiger Velocipedfahrer zum Fahren im Wiener Polizei-Rayon. — 17. Statthaltereierlaß v. 30. Sept. 1886, Z. 29.038, betr. die Anzeigepflicht rücksichtlich des Gesichtes und Impferispfels. — 18. Polizei-Directions-Note v. 14. Mai 1886, Z. 29.852, betr. das „Victoria-Revolver-Billard“. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen u. Verfügungen: 1. Magistratsbeschuß v. 21. Jänn. 1885, Z. 394.625, betr. die Befegung der Aufseherstelle im städt. Bade. — 2. Magistratsbeschuß v. 12. Aug. 1886, Z. 383.124, betr. die Erzeugung von Passepartouts durch Photographen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. September 1886,
betreffend die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge.
(R. G. Bl. vom 30. September 1886, Nr. 145.)

In theilweiser Abänderung des §. 2 der h. v. Verordnung vom 23. Februar 1886 (R. G. Bl. Nr. 32) werden vom 1. October 1886 ab für die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen nachstehende Gebühren festgesetzt.

- a) Für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn die angewiesene Summe den Betrag von 2 fl. nicht übersteigt 1 kr.
- b) für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn der angewiesene Betrag höher ist, als 2 fl. 3 "
- c) wenn zu einer und derselben Expedition für einen und denselben Adressaten mehrere Postanweisungen, von denen mindestens Eine auf einen 2 fl. übersteigenden Betrag lautet, vorliegen, für diese, beziehungsweise für die auf den höchsten Betrag lautende Postanweisung 3 "
- für jede weitere dagegen 1 "

Sacquehem m. p.

2.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 141 Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1886, betreffend die Entrichtung der Zollgebühr von verbotwidrig und unverzollt eingeführten, in Verfall erklärten Thieren und thierischen Producten.
- " " 142 Gesetz vom 11. September 1886, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschlusses von der Passermündung bis Sacco.
- " " 143 Rundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1886, betreffend die Bolldienstleinrichtungen anlässlich der Betriebseröffnung der Eisenbahn Graslitz-Klingenthal.
- " " 144 Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Jahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.
- " " 146 Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1886, betreffend die Uniform der im Dienste befindlichen Zollbeamten.

3.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. September 1886, Z. 45.051,

betreffend die Abänderung der für das Jahr 1886 für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im Spitale und im Irrenhause von Sebenico festgestellten Taxen.

(L. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Nr. 50.)

Die k. k. dalmatinische Statthalterei hat laut Note vom 26. August 1886, Z. 16.816, im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesaussschusse die Taxen für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im öffentlichen Spitale und im Irrenhause von Sebenico für den zweiten Semester des Jahres 1886 wie folgt abgeändert, und zwar:

- a) Tägliche Taxen, welche die dalmatinischen Gemeinden für Pflege und Unterhalt ihrer Gemeindeangehörigen rückzuvergüten verpflichtet sind:

47 $\frac{1}{2}$ fr. statt 45 $\frac{1}{2}$ fr. für die in's Spital von Sebenico,
46 " " 44 " " " " Irrenhaus " "

aufgenommenen;

- b) tägliche Taxe, welche die zahlungsfähigen Kranken, dann die Fremden, die Ausländer, die Inquisiten und Verurtheilten, die Wöchnerinnen, Schüblinge u. s. f. für erhaltene Pflege und Unterhalt rückzuvergüten verpflichtet sind:

74 $\frac{1}{2}$ fr. statt 72 $\frac{1}{2}$ fr. für die in's Spital von Sebenico,
73 " " 71 " " " " Irrenhaus " "

aufgenommenen;

- c) tägliche Taxe, welche die Kranken rückzuvergüten verpflichtet sind, die nicht im Spitale, sondern außerhalb desselben den Unterhalt erhalten:

42 $\frac{1}{2}$ fr. statt 40 $\frac{1}{2}$ fr. für die in's Spital von Sebenico,
33 $\frac{1}{2}$ " " 31 $\frac{1}{2}$ " " " " Irrenhaus " "

aufgenommenen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

4.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. October 1886, Z. 47.856,

betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungscommissären für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte, und für die politischen Bezirke Krems und Zwettl.

(L. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Nr. 51.)

In Folge der Ernennung des k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Ferdinand Säger in Wien zum Wiener Donaucanal-Inspector wurde in Gemäßheit des §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, zum k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte, der k. k. n. ö. Oberingenieur Leopold Höck in Wien vom 1. November 1886 an ernannt.

Weiters wurden in Folge des Ablebens des k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Ferdinand Hillebrandt in Krems dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Hermann Wehrenfennig in Horn die Functionen eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Krems und Zwettl bis auf Weiteres übertragen.

Possinger m. p.

5.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 16. October 1886, Z. 52.563,

betreffend die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über jeden choleraverdächtigen
 Erkrankungsfall.

(L. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Nr. 52.)

Im Hinblick auf die Gefahr, welcher Niederösterreich bei dem vielseitigen Verkehre mit
 nahen Gegenden, in denen die Cholera bereits herrscht, in dieser Beziehung ausgesetzt ist,
 finde ich im Sinne des §. 19 der Verordnung vom 16. September 1886, Z. 41.848,
 L. G. und B. Bl. für Niederösterreich Nr. 48, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Inhaber (Eigenthümer oder Miether) einer Wohnung ist verpflichtet, nicht bloß
 von jedem wirklichen Cholerafalle, sondern von nun an schon von jedem choleraverdächtigen,
 d. i. mit Erbrechen und Abführen einhergehenden Erkrankungsfall unter den Wohnungs-
 genossen unverzüglich die Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Die Unterlassung einer solchen Anzeige ist gemäß der hohen Ministerialverordnung vom
 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden.

§. 2.

In Wien sind solche Anzeigen, und zwar im ersten Gemeindebezirke beim Stadtphysikate
 am Rathhause, in allen übrigen Gemeindebezirken Wiens im Gemeindehause, beziehungsweise
 bei den mit den bezüglichen Amtshandlungen betrauten städtischen Aerzten zu erstatten.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 26. October 1886, Z. 54.644,

betreffend das Verbot des Verkehrs mit bestimmten Gegenständen und mit Hader aus
 Choleragegenden.

(L. G. u. B. Bl. vom 27. October 1886, Nr. 53.)

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Cholera durch Versendung
 von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und dergleichen von Cholerafranken oder an
 Cholera Verstorbenen benützten Gegenständen in einem zur Verbreitung der Infection geeigneten
 Zustande, sowie durch inficirte Hader, finde ich im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums
 des Innern vom 22. October 1886, Z. 17.300, und im Nachhange zum §. 28 der hier-
 ortigen Verordnung vom 16. September 1886, Z. 41.848, n. ö. L. G. u. B. Bl. Nr. 48,
 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Nicht bloß die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger
 Habe von Cholerafranken oder Verstorbenen in nicht desinficirtem und ungereinigtem Zustande

aus dem Choleraorte, sondern auch der Bezug der bezeichneten Gegenstände aus Cholera-gegenden in nicht verläßlich infectionsfreiem Zustande ist verboten.

Ebenso ist nicht bloß das Einsammeln und der Transport von Hädern, abgetragenen Kleidern und dergleichen in Cholera-gegenden für die Dauer der Epidemie, sondern auch das Sammeln, der Transport und der Bezug von Hädern aus Cholera-gegenden überhaupt für die Dauer der Epidemie verboten.

§. 2.

Sendungen von derlei Gegenständen aus Ländern, in welchen die Cholera herrscht, somit auch aus Ungarn und Croatien, dürfen nur dann bezogen werden, wenn durch ein Begleitscertificat der politischen Behörde erster Instanz der unbedenkliche Zustand, beziehungsweise in Betreff der Hädern die Provenienz aus cholera-infectionsfreier Gegend bestätigt ist.

7.

Ferner ist im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 49 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1886, Z. 48.191, betreffend die Vieh- und Fleischbeschauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

8.

Erlasse des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidioms,
betreffend die Verständigung desselben von allen Personalveränderungen bei den fremd-
ländischen Consularämtern.

A.

Vom 14. Juli 1883, Z. 4748/Pr. M. Z. 209.500.

Nachdem bis jetzt nur in sehr seltenen Fällen dem hohen k. k. Ministerium des Aeußeren zur Kenntniß gekommen ist, daß ein in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestellter Consularfunctionär eines fremden Staates mit Tod abgegangen ist, und dieser Umstand manche Unzukömmlichkeiten, namentlich in der Richtung mit sich bringt, daß das hohe Ministerium des Aeußeren bei der Bestellung eines neuen Consularvertreters, seitens der betheiligten fremden Regierung erst durch weitläufige Umfragen über die Ursachen einer solchen Personalveränderung sich informiren muß, und daß andererseits auch die Personallisten der fremden Consularfunctionäre seitens des Ministeriums des Aeußeren nicht mit jener Pünktlichkeit und Genauigkeit geführt werden können, wie es im Interesse des Dienstes erforderlich wäre, wird das Magistratspräsidium zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli d. J., Z. 3432, ersucht, in Zukunft bei jeder Gelegenheit, wo ein Consularfunctionär eines fremden Staates in Wien mit Tod abgeht, hierüber unter ausdrücklicher Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß die Anzeige an das k. k. Statthaltereipräsidium zu erstatten.

B.

Vom 9. März 1886, Z. 1348/Pr., M. Z. 82.240.

Das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern hat die Wahrnehmung gemacht, daß sich im Personalstande der in Oesterreich-Ungarn etablirten fremdländischen Consularämter häufig Veränderungen vollziehen, welche officiell bei dem genannten hohen Ministerium nicht zur Anzeige gelangen, in Folge dessen die betreffenden Personallisten nicht auf jenen Grad der Genauigkeit und Verlässlichkeit Anspruch machen können, wie es im Interesse des Dienstes erforderlich wäre.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1886, Z. 1044/M. J., und unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 14. Juli 1883, Z. 4748/Pr., wird das Magistratspräsidium mit dem neuerlichen Ersuchen hievon in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge tragen zu wollen, daß jede Veränderung bei den fremdländischen Consularämtern, sei es, daß sie durch Todesfall, Abberufung oder spontane Entfernung der Amtsleiter oder der zugetheilten Beamten hervorgerufen ist, ohne Verzug unter ausdrücklicher Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß dem k. k. Statthaltereipräsidium zur Anzeige gebracht werden.

9.

Note der k. k. Polizeidirection vom 10. October 1885, Z. 4968/Pr.,
M. Z. 314.283,

betreffend das Verbot der Verwendung costümirter Frauenspersonen in Schanklocalen.

Die Unfuge, welche in mehreren Belustigungsorten und Schanklocalen durch Verwendung costümirter Frauenspersonen als Cassierinnen und zur Bedienung der Gäste zu Tage getreten sind, sowie die diesfalls vorgekommenen Klagen und Beschwerden, veranlassen die Polizeidirection hiemit die Verwendung wie immer gearteter Costüme für die erwähnten Frauenspersonen, welche von der gewöhnlichen ortsüblichen Bekleidung abweichen, z. B. türkische, Jockey-, Tiroler- oder Phantastecostüme, für den Umfang des Polizeirayons zu untersagen.

Dieses Verbot hat mit 1. November 1885 in Wirksamkeit zu treten. Gegen Concessionsbesitzer von Schankgewerben und gegen Frauenspersonen der erwähnten Art, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, ist von dem erwähnten Zeitpunkte an nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, eventuell nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, vorzugehen. Gegen die Concessionsbesitzer wird bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse auch die Anzeige nach §§. 131 und 138 der Gewerbeordnung an die Gewerbebehörde geleitet werden.

Was ferner die Eingabe der Genossenschaft der Wiener Kaffeefieder anbelangt, mit welcher um Abstellung von Uebelständen ersucht wird, welche sich durch die Verwendung von Frauenspersonen zur Bedienung der Gäste und durch die Musikproductionen in den Kaffeehäusern ergeben, wird im Sinne der geschätzten Note vom 27. v. M., Z. 183.257, bemerkt, daß auch die Polizeidirection im Grunde der bestehenden Gesetze und Verordnungen ein principiell Verbot der Verwendung weiblicher Dienerschaft in Schanklocalitäten nicht erlassen, ebensowenig principiell alle Gesuche wegen Musikproductionen in Kaffeehäusern zurückweisen kann.

Was aber die Abstellung von Ausschreitungen oder in solchen Localen vorkommenden Uebelständen betrifft, wurden die k. k. Bezirkscommissariate angewiesen, derlei Locale in eindringlicher Weise zu überwachen und bei Ausschreitungen gesetzlich das Amt zu handeln, eventuell wenn die Concessionsinhaber die Licenz zum längeren Offenhalten besitzen sollten, dieselbe sofort zu entziehen und im Sinne der §§. 131 und 138 der Gewerbeordnung die betreffenden Concessionsbesitzer dem löblichen Wiener Magistrate anzuzeigen.

Die k. k. Bezirks-Polizeicommissariate werden daher ferner angewiesen, Kaffeeschänkern, wenn sie in ihren Schänken die Ausschreitungen ihres weiblichen Dienstpersonales dulden, der Thatbestand der Kuppelei aber nicht vorhanden ist, das fernere Halten von weiblicher Bedienung zu untersagen und gegen Dawiderhandelnde die volle Rigorosität des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Auch haben die Commissariate die für die Ertheilung von Licenzen zum längeren Offenhalten bestehenden Vorschriften sich gegenwärtig zu halten und dieselben nur bei thatsächlich vorhandenem Bedarfe und nur an vollkommen vertrauenswürdige Concessionsinhaber zu ertheilen.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1885, Z. 49.400,
M. Z. 326.812,

betreffend die gewerberechtliche Classificirung des beim Buch-, Kunst- oder Musikalienhandel beschäftigten Hilfspersonales.

Laut Erlasses vom 5. October 1885, Z. 33.284, hat das hohe k. k. Handelsministerium dem Ministerialrecurse der Gehilfenschaft des Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandels gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 11. Juni l. J., Z. 26.232, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 6. September 1884, Z. 348.550, das Ansuchen um ausnahmslose Einreihung der Buchhandlungsgehilfen unter die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, im Sinne des §. 73, Abs. 2, der Gewerbeordnung ex 1859, bez. §. 73, Abs. 3, des Gesetzes vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22, zurückgewiesen wurde, keine Folge zu geben und die recurrirte Entscheidung aus den Gründen derselben zu bestätigen befunden und hiebei bemerkt, daß es selbstverständlich der Entscheidung im einzelnen concreten Falle vorbehalten werden muß, Bedienstete des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, die nach ihrer besonderen Stellung im Geschäfte den im §. 73 der Gewerbeordnung genannten exempten Personen gleichgestellt erscheinen, als für höhere Dienstleistungen angestellte Personen zu betrachten, wobei fallweise auch dem Umstande Rechnung zu tragen sein wird, ob diese Personen zur Stellvertretung des Gewerbeinhabers berufen sind, sohin auch aus diesem Grunde nicht als Hilfsarbeiter angesehen werden können.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1886, Z. 17.619,
M. Z. 134.848,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Veräußerung sequestrirten Viehes im Sinne des
4. Absatzes des §. 46 des Thierseuchengesetzes.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von der politischen Behörde im Grunde des §. 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verfügte Sequestration einer größeren mit Uegehung des bezüglichen Einfuhrverbotes über die Grenze gebrachten Viehherde deshalb aufgehoben werden mußte, beziehungsweise die Hereinbringung der mittlerweile aufgelaufenen Kosten für die Erhaltung dieser Viehherde aus dem Grunde nicht veranlaßt werden konnte, weil die in diesem Falle eingeleitete Strafamtshandlung nicht mit der Beurtheilung wegen der Uebertretung des gedachten Einfuhrverbotes, sondern wegen der Uebertretung einer anderen nicht mit der Straffanction des Verfalles versehenen Bestimmung des Thierseuchengesetzes zum Abschlusse gelangte, in Folge dessen vom Gerichte weder der Verfall der angehaltenen Thiere ausgesprochen, noch über den Ersatz der Sequestrationskosten erkannt wurde.

Demzufolge und nachdem die politische Behörde unterlassen hatte, rechtzeitig wegen eventueller Veräußerung der Viehherde die im Gesetze vorgesehene Amtshandlung einzuleiten, mußten die nicht unbeträchtlichen Erhaltungskosten, als auf einer Sequestrationsverfügung der politischen Behörde beruhend, auf den Staatsschatz übernommen werden.

Zur thunlichsten Vermeidung solcher Belastungen des Staatsschatzes wird in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 1. April 1886, ad Z. 149, für vorkommende Fälle dieser Art die Bestimmung des Absatzes 4 des §. 46 des Thierseuchengesetzes zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit unter den dort normirten Voraussetzungen, daher auch im Falle eines voraussichtlichen unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes für die mittelweilige Erhaltung der Thiere, sogleich nach erfolgter Sequestration derselben und ehe über deren Verfall von dem competenten Gerichte endgiltig erkannt ist, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Veräußerung im öffentlichen Versteigerungswege eingeholt werde.

12.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 14. Mai 1886,
Z. 17.227, an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk (M. Z.
7177 Pol. Sect.),

betreffend die Frage der Steuerpflichtigkeit der von Concertgebern oder Vereinen veranstalteten
Produktionen.

In Erledigung des Berichtes vom 10. April 1886, Z. 5692, dessen Beilage zurückfolgt, wird über die mit der Note des Wiener Magistrates vom 23. März 1886, Z. 14.534, an die k. k. Steueradministration übermittelte Anfrage der k. k. Polizeidirection in Wien, ob auch Concertgeber oder Vereine, welche nur ein Concert oder eine Production hier veranstalten, im Sinne der h. v. Normalerlasse vom 5. Februar und 20. Juli 1884, Z. Z. 1752 und 33194, beziehungsweise der Circularverordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli

1884, Z. 1165/Pr., zur Zahlung der Erwerbsteuer verpflichtet sind, eröffnet, daß die Ansicht des Wiener Magistrates die richtige ist, wonach in Gemäßheit der citirten Normalerlasse nur die Lizenzen zur Veranstaltung von Productionen, die im Herumwandern oder nicht im Herumwandern betrieben werden, beziehungsweise aus deren Veranstaltung eine Beschäftigung gemacht wird, der Erwerbsteuer unterliegen.

Bei Concertgebern oder Vereinen, welche nur ein Concert oder eine Production veranstalten, kann von einer derlei Beschäftigung, beziehungsweise von einem gewerbmäßigen Betriebe nicht die Rede sein und es entfällt hienach die Frage der Erwerbsteuerbemessung bezüglich derartiger Veranstaltungen.

Dagegen ist der Ertrag derlei Veranstaltungen bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des §. 4 II. a des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439, der Einkommensteuer zweiter Classe zu unterziehen.

Hievon ist der Wiener Magistrat sofort in Kenntniß zu setzen.

Eine Abschrift dieses Erlasses wird unter Einem der k. k. n. ö. Statthalterei mitgetheilt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1886, Z. 38.961, N. Z. 261.031,

betreffend die Lehrzeit in fabrikmäßig betriebenen, jedoch im Genossenschaftsverbande stehenden Unternehmungen.

Das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien hat Vorstellung dagegen erhoben, daß der Gewerbeinspector für Wien in mehreren Buchdruckereien, auf welche die Kennzeichen des fabrikmäßigen Betriebes passen, daran Anstoß genommen hat, daß in den Lehrverträgen eine vierjährige Lehrzeit als vereinbart eingetragen ist, und daß derselbe angeordnet hat, daß in diesen Unternehmungen die Lehrzeit auf drei Jahre ermäßigt werde.

Der hierüber einvernommene Gewerbeinspector stützt sich auf die Vorschrift des §. 98 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, wonach die Dauer der Lehrzeit bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben höchstens drei Jahre betragen dürfe, und widerlegt in seinem Gutachten insbesondere jene Ausführungen des Gremiums, welche letztere darthun sollen, daß Buchdruckereiunternehmungen überhaupt nicht als Fabriken angesehen werden können.

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 23. Juli 1886, Z. 2600, wegen der principiellen Bedeutung der Angelegenheit hieran folgende Bemerkungen zu knüpfen gefunden:

Die Frage, inwiefern Buchdruckereien als fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen anzusehen seien, hat bereits anlässlich einer Eingabe desselben Gremiums den Gegenstand des Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 8. October 1885, Z. 21.477, gebildet. Nach den diesfalls bestehenden Vorschriften, ist demnach auch eine Buchdruckereiunternehmung beim Vorhandensein der im h. Ministerialerlasse vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, aufgeführten thatsächlichen Voraussetzungen als fabrikmäßig betriebene Unternehmung anzusehen, worüber in Zweifel in einzelnen Fällen die politische Landesbehörde entscheidet.

Die Bestimmung des §. 98 a) des citirten Gesetzes dagegen, wonach die Dauer der Lehrzeit bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben höchstens drei Jahre betragen darf, kommt bei den dem Wiener Buchdrucker-Gremium angehörigen Unternehmungen, auch wenn sie als

fabrikmäßige anzusehen sind, nicht zur Anwendung. Die erwähnte Bestimmung des §. 98 a) gilt nämlich nur insoferne, als rücksichtlich der Lehrzeit nicht auf Grund der §. 14, al. 3, §. 23, al. 2 und §. 114, Pkt. 1 b) des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, besondere Vorschriften bestehen.

Diese letztere Voraussetzung tritt nun beim Buchdruckergewerbe in Wien in der That ein, da das Buchdruckergremium, wie dies aus der Eingangs erwähnten Eingabe hervorgeht, auf Grund des ihm durch §. 114, Pkt. b) des citirten Gesetzes zugestandenen Rechtes, beziehungsweise der ihm zugewiesenen Obliegenheit mit behördlicher Genehmigung für die dem Gremium incorporirten Gewerbeinhaber (einerlei ob deren Betriebe sich als fabrikmäßige oder nicht fabrikmäßige darstellen) die Lehrzeit mit vier Jahren bestimmt hat.

Unter dieser Voraussetzung bleibt die Beschränkung des §. 98 a) bezüglich der Lehrzeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerben für diejenigen fabrikmäßig betriebenen Buchdruckereien, welche dem Wiener Buchdruckergremium angehören, außer Kraft, und ist bezüglich dieser Unternehmungen die vierjährige Lehrzeit zulässig.

Abgesehen vom gesetzlichen Standpunkte, wäre es aber auch, wie das Gremium ganz richtig ausführt, praktisch unhaltbar, daß für einen Theil der dem Gremium angehörigen Buchdruckereien eine dreijährige, für einen anderen Theil eine vierjährige Lehrzeit bestände; es könnte dies auch den Austritt von Buchdruckern, welche ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben, aus dem Gremium zur Folge haben, was nicht wünschenswerth erscheint, und muß daher auch aus praktischen Gründen auf der thunlichst einheitlichen Regelung der Dauer der Lehrzeit für das gesammte Buchdruckergewerbe bestanden werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge obigen hohen Erlasses zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1886, Z. 44.097,
M. Z. 295.743,

betreffend die Aufnahme einer Bestimmung über die Wahl eines Obmannstellvertreters in das Statut der Gehilfenversammlung.

In Erledigung des Berichtes vom 14. Juli 1886, Z. 208.299, und unter Rückschluß der Beilagen desselben wird dem Magistrate in Folge des nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1886, Z. 29829, Folgendes eröffnet:

Es ist zwar richtig, daß weder in dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, noch in dem Normalstatute für die Gehilfenversammlung bezüglich der Berechtigung der Gehilfen außer einen Obmann auch einen Stellvertreter desselben zu wählen, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, jedoch kann aus diesem Grunde die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in dem Statute für einen Gehilfenausschuß nicht als ungesetzlich betrachtet werden.

Es kann dieses umsoweniger geschehen, als auch in den gleichen Fällen der Wahl der Genossenschaftsvorsteherung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Wahl eines Obmannstellvertreters gesetzlich vorgesehen ist (§§. 119 c und 122), während dieses Functionäres bei dem Vorstande einer genossenschaftlichen Krankencassa nur in dem Normalstatute gedacht ist, und nach den Intentionen des citirten Gesetzes kein Grund maßgebend erscheint, warum

in dem einen oder dem anderen Falle der Gehilfenversammlung nicht das Recht zustehen sollte, außer dem Obmanne auch einen Stellvertreter desselben zu wählen, ohne zu dem letzteren gerade gesetzlich verpflichtet zu sein.

Die Intention des Gesetzes scheint dahin gerichtet, daß bei der Institution der Genossenschaft und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Bestellung eines Obmannstellvertreters nicht von dem Willen der Mitglieder dieser Institution abhängig, sondern im Vorhinein gesetzlich normirt ist, während bei dem Gehilfenausschusse und der genossenschaftlichen Krankencassa nur die Wahl eines Obmannes gesetzlich bestimmt, die Wahl eines Stellvertreters des Obmannes nicht gefordert aber auch nicht gehindert werden soll.

15.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 20. September 1886,
Z. 39.110, an die k. k. Steueradministration für den VII. Bezirk,
M. Z. 295.322,

betreffend die Besteuerung des Colportage-Buchhandels (Bücheragenten).

In Erledigung des Berichtes vom 14. Juli 1886, Z. 5774, betreffend die Besteuerung des Colportage-Buchhandels, beziehungsweise der Bücheragenten in Wien, wird bemerkt, daß nach den eingelangten Anzeigen und den diesfalls gepflogenen Erhebungen sich hier in Wien eine große Anzahl von Personen unter den Namen: Colporteurs, Bücheragenten, Sammler, Zusteller, Expeditoren u. c. mit dem Sammeln von Abonnenten oder Kunden zum Ankaufe von Büchern, überhaupt Druckschriften u. c. beschäftigen, wofür diese Personen in der Regel als Entlohnung eine Provision, überhaupt einen procentuellen Antheil an den Einnahmen nach der Höhe des Absatzes beziehen.

Was die Frage der Steuerbehandlung dieser Personen betrifft, so erscheint die Ansicht der k. k. Steueradministration begründet, wonach diese Personen für ihre Dienstleistungen gegen Entgelt, insoferne diese Entlohnung in einer Provision besteht und diese Dienstleistung ein selbständiges bürgerliches Dasein gewährt, erwerbsteuerpflichtig sind, während jene Personen, deren Entlohnung anderer Art ist, und welche nicht ein im §. 6, Abs. 3, des Einkommensteuerpatentes als steuerfrei bezeichnetes Einkommen beziehen, der Einkommensteuer zweiter Classe unterliegen.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1886, Z. 27.102, wird die k. k. Steueradministration beauftragt, wegen Besteuerung der fraglichen Personen, insbesondere jener Bücheragenten, welche in der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1885, Z. 18.834 (h. o. Erlaß vom 28. Juni 1886, Z. 28.212), herabgelangten Anzeige namentlich bezeichnet sind, in der gedachten Richtung eventuell im Einvernehmen mit den anderen Steueradministrationen amtzuhandeln und über das Resultat der Besteuerung bis längstens Ende Februar 1887 Bericht zu erstatten.

Von dieser Verordnung werden die übrigen k. k. Steueradministrationen und die k. k. Bezirkshauptmannschaften sowie der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1886, Z. 47.124,
an die k. k. Polizei-Direction in Wien, M. Z. 305.762,
betreffend die Zulassung auswärtiger, mit einem behördlichen Erlaubnißscheine versehener
Velocipèdefahrer zum Fahren im Wiener Polizei-Rayon.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 13. September 1886, Z. 57.034/5278 v. W. u. B. A.,
wird der k. k. Polizeidirection eröffnet, daß dem mit diesem Berichte im Einvernehmen mit dem Wiener
Magistrate gestellten Antrage, daß auswärtige Velocipèdefahrer, welche mit einem behördlichen
Erlaubnißscheine versehen sind, zum Fahren im Wiener Polizeirayon nur dann zur Erwerbung
eines eigenen Erlaubnißscheines zu verhalten sind, wenn sich dieselben zeitweilig länger als
vier Wochen in Wien aufhalten, die h. o. Zustimmung mit dem Beifügen ertheilt wird, daß
hiedurch die Bestimmung des Punktes II der mit dem h. o. Erlasse vom 23. April 1885,
Z. 18.738, für den Wiener Polizeirayon genehmigten Fahrordnung für Bicycles und Tricycles,
nach welcher das Fahren mit den bezeichneten Verkehrsmitteln im Wiener Polizeirayon nur
Personen gestattet wird, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben, nicht alterirt
werden darf.

Bezüglich des weiteren Antrages, eine den obigen Ausführungen entsprechende, für das
ganze Kronland allgemein gültige Norm unter Aufrechthaltung der Reciprocität zu erlassen,
werden unter Einem die geeigneten Erhebungen eingeleitet und wird sohin das Weitere ver-
fügt werden.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1886, Z. 29.038,
M. Z. 306.934,
betreffend die Anzeigepflicht rücksichtlich des Gesichtsz- und Impferspitals.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit dem h. o. Erlasse vom 20. April 1886,
Z. 2948, hinsichtlich des Wundrothlaufes für die Sanitätspersonen angeordnete Verpflichtung
zur Anzeigeerstattung auch rücksichtlich des Gesichtsz- und Impferspitals zu gelten habe, wird
dem Magistrate nach Einvernehmung des n. ö. Landes-sanitätsrathes eröffnet, daß auch jeder
Fall von Gesichtsz- und Impferspital zur Anzeige zu bringen ist.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 20. April d. J.,
Z. 2948 *), zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

18.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 7. Mai 1886, Z. 22.379, bei dem
Umstande, als sich das Spielen auf dem sogenannten „Victoria-Revolver-Billard“ nach dem
Gutachten der zu Rathe gezogenen Sachverständigen nicht als ein reines Glückspiel darstellt,
sich nicht bestimmt gefunden, dem Antrage der k. k. Polizeidirection auf Verbot dieses
Spieles Folge zu geben.

(Note der k. k. Polizeidirection vom 14. Mai 1886, Z. 29.852, M. Z. 153.123.)

*) Mag.-Verordgs.-Bl. 1886, p. 111.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 2. März 1886, Z. 1060.

Das Stadtbauamt wird angewiesen, in Zukunft bei allen Plänen, welche sich auf Regulirung von Straßen beziehen, die zukünftige Baulinie einzuzeichnen.

Vom 17. September 1886, Z. 5478.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Radežky-Denkmalcomité den im vorgelegten Plane bezeichneten Platz an der Ringstraße vor der Gartenanlage beim Justizpalais zur Aufstellung des Radežky-Denkmales zu überlassen.

Vom 21. September 1886, Z. 4827.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die nächst der Marxer- und Unteren Viaduktgasse im III. Bezirke neu eröffnete, die letztbenannte Gasse mit der Becharbgasse verbindende Gasse nach dem in Chartum ermordeten österreichischen Consul Hansal mit dem Namen „Hansalgasse“ zu bezeichnen.

Vom 21. September 1886, Z. 5534.

Nach dem Sectionsantrage wird behufs der Zuweisung einer Arbeitskraft an den Ortschulrath des IX. Bezirkes die Aufnahme eines Diurnisten mit dem systemmäßigen Taggelde für die Zeit vom 1. October 1886 bis Ende Februar 1887 genehmigt, und wird die pro 1886 dadurch erwachsende, nicht bedeckte Auslage auf den Reservefond verwiesen.

Vom 21. September 1886, Z. 5509.

Nach dem Sectionsantrage werden bezüglich des Projectes der Firma Krauß & Comp. für die Fortsetzung der Localbahn (Dampf-Tramway) Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf von der Stephanie- bis zur Sophienbrücke folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Indem der Gemeinderath die projectirte Fortsetzung der obigen Localbahn von der Stephanie- bis zur Sophienbrücke als wünschenswerth und gemeinnützig bezeichnet, gibt derselbe die Zustimmung zur Benützung der bezüglichlichen städtischen Straßengründe zum Bau und Betriebe dieser Bahnanlage unter folgenden Bedingungen:

a) Die Bewilligung zur vorbezeichneten Straßenbenützung wird auf die Dauer von 50 Jahren ertheilt.

b) Im Uebrigen haben die Bestimmungen des zwischen der Gemeinde Wien und der Firma Krauß & Comp. unterm 27. Mai 1885 abgeschlossenen Vertrages auch auf diese neue Bahnstrecke volle sinngemäße Anwendung zu finden.

c) Die im §. 42 dieses Vertrages bezeichnete Gesamtcaution von 16.000 fl. ist bei Inangriffnahme des Baues der neuen Bahnstrecke auf 26.000 fl. zu ergänzen.

II. Bezüglich der Art und Weise der Bahnanlage werden folgende Bedingungen gestellt:

a) Durch die Bahnanlage darf weder die Benützung der öffentlichen oder Privatländelplätze, noch die Schifffahrt, resp. der Schiffzug, oder der Verkehr zwischen der Straße und dem Strome beeinträchtigt werden. Die Bahntrace ist am linken Donaucanalufer durchwegs möglichst knapp an den Uferböschungen, beziehungsweise knapp an den Treppelwegen zu führen und ist daher der Tracenplan, insbesondere bezüglich der Strecke zwischen der Stephanie- und Ferdinandsbrücke und zwischen der Aspern- und Franzensbrücke entsprechend zu modificiren.

b) Die Häuser Dr.-Nr. 87 und 89 Obere Donaustraße sind einzulösen und zu demoliren, und ist der nach den genehmigten Baulinien in die Straße fallende Grund unentgeltlich an die Gemeinde Wien abzutreten; nach erfolgter Demolirung dieser Häuser ist das definitive neue Niveau herzustellen und hienach die Construction der unterhalb der Stephaniebrücke projectirten neuen Stützmauer einzurichten.

c) Die Unterfahmung der städtischen Brücken wird im Principe gestattet, es sind jedoch vorerst hierüber genaue Detailzeichnungen vorzulegen, deren Genehmigung sich der Gemeinderath vorbehält.

Insbefondere darf die Stabilität und das ästhetische Aussehen der städtischen Brücken durch die Bahnanlage in keiner Weise alterirt oder geschädigt werden, und sind alle diesfälligen Anforderungen der Gemeinde Wien betreffs der Anordnung der Bahnanlage, der Wahl der Materialien, der Arbeitsausführungen, unter Wahrung der vollen unbeschränkten Ingerenz der Gemeinde auf diese Arbeitsausführung im vollen Maße pünktlich zu erfüllen. Auch darf durch die Bahnanlage die Erhaltung der bestehenden und die Herstellung neuer Brücken weder behindert noch beeinträchtigt werden, und hat der Concessionär der Bahn alle aus Ursache der Bahnanlage bei Brücken-Reconstructions oder -Neubauten erwachsenden Mehrkosten der Gemeinde Wien zu ersetzen, beziehungsweise bei Brückenneubauten die erforderlichen Bahnverlegungen und Hilfsconstructions selbst zu besorgen oder das hiefür entfallende Kostenäquivalent an die Commune Wien zu vergüten.

d) Der Bahnkörper ist in seiner ganzen Längenausdehnung gegen die Straßen, Fußwege und Zwischenplätze, wo es nach dem Ermessen der Gemeinde Wien zulässig und nothwendig erscheint, aus Sicherheitsrücksichten durch ein Eisengeländer abzuschließen.

e) Wartehallen sind, wenn die Gemeinde Wien solche nothwendig findet, durch die Unternehmung nachträglich herzustellen.

III.. Die Anlage einer Betriebsstation nächst der Sophienbrücke wird nicht gestattet und es wird der Unternehmung überlassen, für diese Anlagen einen anderen geeigneten Platz zu ermitteln und sich hiefür die Genehmigung des Gemeinderathes zu erwirken.

IV. Die Gesellschaft hat sich zu verpflichten, für den Fall, als eine Centralmarkthalle auf dem Eislaufplatze errichtet werden sollte, auf Verlangen der Gemeinde Wien die Dampf-Tramway bis zu dieser Centralmarkthalle auf ihre (der Gesellschaft) Kosten zu führen.

Vom 21. September 1886, Z. 5401.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Ansuchen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft um die Bewilligung zur Benützung der städtischen Straßen zur Erweiterung ihres Telephonnetzes durch Herstellung folgender Kabelleitungen, und zwar:

Im I. Bezirke:

a) Vom Centrale der Gesellschaft an der Grenze der Häuser Dr.-Nr. 5 und 7 Operngasse zum Grand Hôtel und zur Tegetthoffbrücke;

b) von dem k. k. Hof-Operntheatergebäude zum Hôtel Munsch und von da bis zum Hôtel Metropole;

c) vom Rettungsplatze am Albrechtsplatze bis zum Heidenschuß und von da einerseits bis in die Salvatorgasse, andererseits bis in die Hohenstaufengasse;

d) anschließend an die Leitung im VII. Bezirke, Lastenstraße, am Getreidemarkt bis zum Centrale an der Grenze der Häuser Dr.-Nr. 5 und 7 Operngasse und von der Ecke des Getreidemarktes und der Friedrichsstraße bis zur Lastenstraße beim Schikanederstege;

e) von der Elisabethbrücke in die Friedrichsstraße bis zur Grenze der Häuser Dr.-Nr. 5 und 7 Operngasse.

Im IX. Bezirke:

Von der Maria Theresienstraße, Ecke der Hohenstaufengasse im Anschlusse an die Leitung im I. Bezirke bis zum Bürgerhospitalgebäude in der Währingerstraße.

Im VIII. Bezirke:

Von der Josefstädterstraße, Grenze der Reiterkaserne und des Hauses Dr.-Nr. 44 Josefstädterstraße gegen die Lastenstraße und in letzterer bis zur Lerchenfelderstraße.

Im VII. Bezirke:

Von der Lerchenfelderstraße bis zur Babenbergerstraße, beziehungsweise bis zum Getreidemarkt.

Im VI. Bezirke:

Vom Schikanederstege bis zur Feuermauer des ehemaligen Feuerwehrdepôts neben Dr.-Nr. 35 Magdalenenstraße, von da einerseits in der Magdalenenstraße aufwärts durch die Wäschergasse bis zum Uferrande der Wien, andererseits durch die Canalgasse in die Gumpendorferstraße, gegenüber von Dr.-Nr. 59 bis zur ersten Geländersäule der Stützmauer bei der Ausmündung der Windmühlgasse.

Im IV. Bezirke:

Vom Gebäude der Fuhrwesenkaserne, Ecke der Favoritenstraße und Mayerhofgasse bis zur Elisabethbrücke.

Ferner dem von der genannten Gesellschaft gestellten Ansuchen um Bewilligung zur Aufstellung von elf Kabelbrunnen in der bisher üblichen Dimension an den im Magistratsreferate bezeichneten Plätzen; zur Anbringung eines Ueberführungskästchens bei dem Hause Nr. 1 Strauchgasse und von vier Kabelsäulen und einer canelirten Holzsäule an den im Magistratsreferate bezeichneten Punkten gegen Erlag einer Caution von Eintausend Gulden und unter den übrigen vom Magistrate und Stadtbauamte vorgeschlagenen Bedingungen Folge zu geben.

Sowohl über diese neuerliche, als über die der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft im Jahre 1881 ertheilte Bewilligung ist, und zwar bezüglich letzterer Bewilligung unter den damals festgesetzten Bedingungen ein Vertrag auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

Bezüglich des von der Gesellschaft unter Einem gestellten Ansuchens um Bewilligung zur Anbringung eines Kabelstranges und Kästchens in einer in der Höhe des ersten Stockwerkes anzubringenden Rinne am Hôtel Munsch, an der Detailmarkthalle in der Landesgerichtsstraße und am Bürgerversorgungshause ist dieselbe anzuweisen, sich diesbezüglich mit den betreffenden Hausverwaltungen in's Einvernehmen zu setzen.

Vom 21. September 1886, Z. 5649.

Die Bestimmung der Dr.-Nr. 3 Teinfaltstraße für das auf den Baustellen II und III daselbst aufgeführte Haus, der Dr.-Nr. 7 Teinfaltstraße und 5 Rosengasse für den Neubau auf der Area der Häuser Einl.-Zahl 965 und 1277, ferner der Dr.-Nr. 9 Teinfaltstraße auf der Area der Häuser Einl.-Zahl 1278 und 1279, endlich die Aenderung der Nummerbezeichnung des Hauses Einl.-Zahl 966 in der Teinfaltstraße durch Beseitigung der Dr.-Nr. 7 und die Umwandlung der Dr.-Nr. 17 Teinfaltstraße des Hauses Einl.-Zahl 1507 in Dr.-Nr. 11 Teinfaltstraße wird genehmigt.

Vom 21. September 1886, Z. 5637.

Die Bestimmung der Dr.-Nr. 49 Mährnerstraße und 1 Wallfischgasse für den Neubau auf der Baustelle I, der Dr.-Nr. 3 Wallfischgasse für den Neubau auf der Baustelle II, und die Umwandlung der Dr.-Nr. 3, 5, 7, 9, 9a und 11 Wallfischgasse in 5, 7, 9, 11, 13 und 15 Wallfischgasse wird genehmigt.

Vom 24. September 1886, Z. 5491.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß bereits aus dem Waisenhause ausgetretene, in einer höheren Ausbildung stehende Waisenhauszöglinge, welche Niemanden haben,

bei dem sie ihre Ferialzeit zubringen könnten, während der Ferien oder des Urlaubes in jenem Waisenhanse untergebracht und verpflegt werden dürfen, in welchem sie sich seinerzeit als Zöglinge befunden haben.

Vom 24. September 1886, Z. 5530.

Entgegen dem Magistratsantrage wird nach dem Commissionsantrage beschlossen, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und wenn mehrere Kinder vorhanden sind, von Fall zu Fall für ein Kind, höchstens zwei Kinder eine Waisenpfründe im Betrage von 5 fl. monatlich bewilligt, in jedem Falle aber die Genehmigung des Gemeinderathes eingeholt werde.

Vom 30. September 1886, Z. 5764.

Der Genossenschaft der Tischler wird zur Unterbringung der Fachzeichenschule für Tischlerlehrlinge ein Locale in der städtischen Knabenbürgerschule, I. Bezirk, Krenngasse zur unentgeltlichen Benützung an Sonntagen auf Widerruf unter den üblichen Bedingungen überlassen.

Vom 8. October 1886, Z. 4909.

Bezüglich der Vertheilung von Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche des Waffensmuseums werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es seien 6000 Stück Schülerkarten auf starkem Cartonpapiere, worauf bemerkt ist, daß dieselben zum Besuche der Sammlung am Donnerstag einer jeden Woche berechtigen, anzufertigen und diese dem Bezirksschulrath zur Verfügung zu stellen.

2. Die Karten sind beim Eintritte abzugeben und von dem Vorstande des Waffensmuseums zur ferneren Benützung zu sammeln.

3. Der Bezirksschulrath sei zu ersuchen, die Karten derart zu vertheilen, daß ein größerer Andrang in den Räumen des Museums vermieden, und das zahlende Publicum bei der Besichtigung der Gegenstände nicht beirrt wird.

4. Die Garderobegebühr von 5 kr. für das Hinterlegen von Spazierstöcken, Sonn- und Regenschirmen ist auch von den Benützern der Schülerkarten einzubeheben.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Der Magistrat hat in seiner Rathssitzung vom 21. Jänner 1886, M. Z. 394.625 ex 1885, dem J. J. die erledigte Aufsehersstelle im städtischen Bade nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke gegen eine beiden Theilen freistehende vierzehntägige Kündigung zu verleihen befunden.

Mit dieser Stellung ist ein Monatslohn von 40 fl. ö. W., der Bezug der Montur für städtische Diener unter Beigabe eines Lodenrockes, dann von jährlich zwei Klaftern 36zölligen harten Ausschußbrennholzes und der Genuß einer Naturalwohnung im städtischen Bade verbunden.

2.

Photographen sind zur Erzeugung von Passepartouts, insoferne diese zur vollständigen Herstellung der eigenen Erzeugnisse dienen, nach §. 37 der Gewerbeordnung berechtigt.

(Magistratsbeschluß vom 12. August 1886, Z. 383.124 ex 1885.)